

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Bayreuth e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr

1. Die Feuerwehren des Landkreises Bayreuth bilden auf freiwilliger Basis einen Verband mit dem Namen „Kreisfeuerwehrverband Bayreuth e.V.“ im nachfolgenden Verband.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bayreuth.
3. Der Verband soll als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen werden.
4. Der Verband wird Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Oberfranken.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrung
 - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihre Jugend- und Altersgruppen
 - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz verantwortlichen und dafür interessierten Stellen
 - e) Wahrung der Interessen der Feuerwehrvereine
 - f) Mitwirken bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen
 - g) Unterstützung und Förderung des Feuerwehrerholungsheimes Bayerisch Gmain
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrvereine)
2. Werksfeuerwehren
3. Die besonderen Führungsdienstgrade (KBR, KBI, KBM, Frauenbeauftragte)
4. Ehrenführungskräfte, Führungskräfte a.D.
5. Körperschaft des öffentlichen Rechts (Kommunen)
6. Fördernde Mitglieder

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden vom Verbandsausschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Verbandsorgane

1. *Organe des Verbandes sind:*
 - a) *die Verbandsversammlung*
 - b) *der Verbandsausschuss*
 - c) *der Verbandsvorstand*
2. *In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Verbandsorgane scheiden mit Beendigung der aktiven Tätigkeit (Feuerwehrdienstleistende) aus ihren Ämtern aus. Organmitglieder kraft Amtes scheiden mit der Beendigung dieses Amtes auch aus dem Amt des Verbandes aus.*
3. *Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.*

§ 7 Verbandsversammlung

1. *Mitglieder der Verbandsversammlung sind:*
 - a) *der Verbandsvorstand*
 - b) *der Verbandsausschuss*
 - c) *die Kommandanten der Mitgliederfeuerwehren*
 - d) *die Vorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehren*
 - e) *die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses*
 - f) *die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und § 4*
2. *In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.*
3. *Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.*
4. *Eine Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.*
5. *Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen müssen die 1/2 der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.*
6. *Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.*
7. *Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen.*

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. *Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:*
 - a) *Wahl des Schriftführers*
 - b) *Wahl des Schatzmeisters*
 - c) *Wahl der Kommandanten- und Vereinsvertretern*
 - d) *Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirks- und Landesverband für die Dauer von sechs Jahren. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der Gesamtzahl der Beitragspflichtigen. Es ist pro tausend*

- Beitragspflichtige ein Delegierter zu wählen.*
- e) *Festsetzung der Mitgliedsbeiträge*
 - f) *Anerkennung des Jahresberichts und Kassenbericht sowie Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters*
 - g) *Wahl der Kassenprüfer*
 - b) *Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsausschuss*
 - i) *Beschluss über Satzungsänderung*
 - j) *Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss*
 - k) *Beschluss über die Auflösung des Vereins*
2. *Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.*

§ 9 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.*
2. *Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Wahlvorschläge können rechtzeitig schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden sowie mündlich bei der Verbandsversammlung vorgetragen werden.*
3. *Die Stimmrechte werden wie folgt ausgeübt:*
 - a) *Feuerwehren nach § 3 Nr. 1 bis 2 je 2 Stimmen*
 - b) *Mitglieder nach § 3 Nr. 3 bis 5 je 1 Stimme*
 - c) *Mitglieder des Verbandsausschusses die nicht zum Personenkreis von Absatz a und b zählen je 1 Stimme*
 - d) *Fördernde Mitglieder nach § 3 Nr. 6 üben kein Stimmrecht aus.*
4. *Der Vertreter und Ersatzvertreter der Werksfeuerwehren, der Kommandanten und der Vereinsvorsitzenden werden durch die Mitglieder nach § 3 Nr. 1 und 2 (je 2 Stimmen) gewählt.*

§ 10 Verbandsausschuss

1. *Mitglieder des Verbandsausschusses sind:*
 - a) *der Verbandsvorsitzende*
 - b) *der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden*
 - c) *die Kreisbrandmeister und Frauenbeauftragte*
 - d) *der Schriftführer*
 - e) *der Schatzmeister*
 - f) *der/die Jugendsprecher*
 - g) *ein Vertreter der Werksfeuerwehren*
 - h) *ein Vertreter der Feuerwehrärzte*
 - i) *der Kreisstabführer*
 - j) *ein Vertreter der Bürgermeister*
 - k) *ein Vertreter der Kommandanten*
 - l) *ein Vertreter der Feuerwehrvereine*
2. *Die Mitglieder im Verbandsausschuss können erwerben:*
 - a) *Der Verbandsvorsitzende durch Wahl nach Art. 19 Abs. 2 BayFwG*
 - b) *Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden durch Bestellung nach Art. 19 Abs. 3 Satz 2 BayFwG*
 - c) *Die Kreisbrandmeister durch Bestellung nach Art. 19 Abs. 2 BayFwG*
 - d) *Der Schriftführer und der Schatzmeister durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet*
 - e) *Die Kreisjugendsprecher durch Wahl der Jugendgruppensprecher der Mitgliedsfeuerwehren*
 - f) *Der Vertreter der Werk- oder Betriebsfeuerwehren durch Wahl der Leiter der Mitgliedswerk- oder betriebsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren*
 - g) *Der Vertreter der Kreisfeuerwehrärzte durch Benennung*
 - h) *Der Stabführer des Kreisspielmansszuges*
 - i) *Der Vertreter der Bürgermeister durch Benennung*

- j) Der Vertreter der Kommandanten durch die Wahl der Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
 - k) Der Vertreter der Feuerwehrvereine durch die Wahl der Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
3. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:
 - a) Bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt
 - b) Bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers
 - c) Bei benannten Mitgliedern durch die Benennung des Nachfolgers
 Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedschaftsrecht auszuüben.
 4. Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens 2 Sitzungen abzuhalten.
 5. Der Verbandsvorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.
 6. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden und seinem(n) Stellvertreter(n) mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 7. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 11 Aufgaben der Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
2. Vorbereitung der Verbandsversammlung.
3. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung der Fachgebietsleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.

§ 12 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisbrandrat als Verbandsvorsitzenden
- b) den 5 Kreisbrandinspektoren als Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
 - b) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist.
 - c) Er lädt bei Bedarf weitere Ausschussmitglieder ein.
2. Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
3. Der Vorsitzende sowie die Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, dem Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
5. Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln.

§ 14 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters

1. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
2. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgaben Buch zu führen. Er hat die Kassenprüfung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.

§ 15 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Freiwilligen Beiträgen
 - c) Sonstigen Zuwendungen
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
 - a) Beiträge
 - b) Sachaufwendungen
 - c) Allgemeine Verwaltungskosten
 - d) Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen
3. Die Einnahmen dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Verbandsversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Bezirks- und Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Verbandsversammlung festgelegt. Feuerwehren die nur über ein Einsatzfahrzeug verfügen und deren Aktivenzahl die dreifache Besetzung einer Löschgruppe übersteigt, haben nur für die dreifache Besetzung einer Löschgruppe Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Bei den Einsatzfahrzeugen werden Mehrzweckfahrzeuge nicht berücksichtigt.
3. Für die Feuerwehren sind die Feuerwehrvereine beitragspflichtig.
4. Die Mitgliedsbeiträge für Mitglieder nach § 3 Nr. 3 und 4 (besondere Führungsdienstgrade, Ehrenführungskräfte, Führungskräfte a.D.) entsprechen dem Mitgliedsbeitrag eines beitragspflichtigen Mitgliedes einer Mitgliedsfeuerwehr. Mitglieder nach § 3 Nr. 5 (Körperschaften des öffentlichen Rechts) entrichten mindesten Euro 50,00 Mitgliedsbeitrag.
Der Förderbeitrag für Mitglieder nach § 3 Nr. 6 (fördernde Mitglieder) beträgt mindestens Euro 50,00.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden; über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmt.

2. *Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.*
3. *Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Bayreuth, das es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrgewesen zu verwenden hat.*

§ 19 Inkrafttreten

*Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 05. Mai 1994 in Glasbütten beschlossen.
Sie tritt am 05. Mai 1994 in Kraft.*

Glasbütten, 05. Mai 1994

Kreisfeuerwehrverband Bayreuth e.V.

Eingearbeitete Änderungen vom 31.03.2000, 15.03.2002 und 12.04.2013

- § 3 *Mitgliedschaft*
- § 8 *Aufgabe der Verbandsversammlung*
- § 7 *Verbandsversammlung*
- § 9 *Beschlussfassung der Verbandsversammlung*
- § 16 *Mitgliedsbeiträge*
- § 18 *Auflösung des Verbandes*

Weidenberg, 13. April 2013

*Hermann Schreck
Verbandsvorsitzender*